X-pand into the Future

e u r e x *circular 014/04*

Date: Frankfurt, February 13, 2004
Recipients: All Eurex members and vendors
Authorized by: Peter Reitz

⚠ **High Priority**

Closing Auction for Equity Index and Capital Market Futures

Contact: Rüdiger Vietze (Product Design Equity & Index) Tel. +49-69-211-1 97 33
E-mail: ruediger.vietze@eurexchange.com

Tobias Spröhnle (Product Design Fixed Income) Tel. +49-69-211-1 59 55
E-mail: tobias.sproehnle@eurexchange.com

Content may be most important for:

- Front Office / Trading
- Middle + Back Office
- IT /System Administration
- Auditing / Security Coordination

Attachments:

1. Exchange Rules for Eurex Deutschland and Eurex Zürich
2. Conditions for Trading at Eurex Deutschland and Eurex Zürich
3. Implementation Regulations for the Handling of Erroneous Entries at Eurex Deutschland and Eurex Zürich
4. Clearing Conditions for Eurex Clearing AG

Note: These attachments are currently only available in German. The English versions will be available on the Eurex website from March 1, 2004.

Summary:

With effect from March 1, 2004, Eurex is introducing a closing auction for all capital market futures and equity index futures.

An auction phase for futures products will be started at the end of continuous trading; the changeover from continuous trading to the closing auction will take place automatically. The closing auction will last for at least three minutes. Orders and quotes from continuous trading, that were not executed, will automatically be carried over into the closing auction. Futures contracts undergoing a volatility interruption at the start of the closing auction will also be carried over into the closing auction without any further continuous trading.

The introduction of the closing auction is subject to the approval of the Exchange Council and the Administrative Council.

Closing Auction for Equity Index and Capital Market Futures

With effect from March 1, 2004, Eurex is introducing a closing auction for all capital market futures and equity index futures.

An auction phase for futures products will be started at the end of continuous trading; the changeover from continuous trading to the closing auction will take place automatically. The closing auction will last for at least three minutes. Orders and quotes from continuous trading, that were not executed, will automatically be carried over into the closing auction. Futures contracts undergoing a volatility interruption at the start of the closing auction will also be carried over into the closing auction without any further continuous trading. During the closing auction order and quote entries are allowed as well as changes to or deletion of orders and quotes, however spread orders will not be taken into account. The closing auction ends with the determining of a closing price, whereby a closing price determined during the closing auction will not trigger any stop orders. Where it is not possible to balance prices in the closing auction or the potential auction price is outside the “Mistrade Range” as defined in the Implementation Regulations for the Handling of Erroneous Entries at Eurex Deutschland and Eurex Zürich, the closing auction will end without determining a price.

In future the daily settlement price should, in principle, correspond to the closing price determined during the closing auction for clearing the affected futures contracts. If it is not possible to determine a closing price during the closing auction or if the price determined does not correspond to actual market conditions, the settlement price will continue to be determined according to the rules already in force. It will not be possible to apply for the reversal of a trade made during the closing auction as a result of an erroneously entered order or quote in the electronic trading system of the Eurex Exchanges (“mistrade”).

The following products are affected: BUXL Future (FGBX), BUND Future (FGBL), BOBL Future (FGBM), Schatz Future (FGBS), CONF Future (CONF), DJ Global Titans Future (FGTI), DJ STOXXSM 50 Future (FSTX), DJ Euro STOXXSM 50 Future (FESX), DAX® Future (FDAX), TecDAX® Future (FTDX), Nemax® 50 Future (FN50), SMI® Future (FSMI), HEX®25 Future (FFOX) as well as futures on the DJ Euro STOXXSM Sector Indices (FESA, FESB, FESC, FESE, FESF, FESG, FESH, FESI, FESM, FESN, FESO, FESR, FESS, FEST, FESU, FESV, FESY, FESZ) and DJ STOXXSM 600 Sector Indicies (FSTB, FSTH, FSTI, FSTT, FSTU, FSTY).

The introduction of the closing auction is subject to the approval of the Exchange Council and the Administrative Council.

Frankfurt, February 13, 2004

Eurex Deutschland
D-60485 Frankfurt am Main
www.eurexchange.com

Eurex Customer Support
Tel. +49-69-211-1 17 00
Fax +49-69-211-1 17 01

Management Board:
Rudolf Ferscha (CEO), Jürg Spillmann,
Daniel Gisler, Thomas Lenz,
Peter Reitz, Michael Widmer

Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Inhaltsverzeichnis

1 Organisation

1.1 Geschäftszweige

1.2 Träger der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

1.3 Aufsichtsbehörden

1.4 Clearing

2 Organe der Eurex-Börsen

2.1 Eurex Deutschland

2.1.1 Börsenrat

2.1.2 Geschäftsführung

2.1.2.1 Vertretung der Geschäftsführung

2.1.2.2 Aufgaben der Geschäftsführung

2.1.3 Handelsüberwachungsstelle

2.1.3.1 Aufgaben der Handelsüberwachungsstelle

2.2 Eurex Zürich

2.2.1 Verwaltungsrat

2.2.2 Geschäftsführung

2.2.2.1 Vertretung der Geschäftsführung

2.2.2.2 Aufgaben der Geschäftsführung

2.2.3 Independent Surveillance Eurex (Überwachungsstelle)

2.2.3.1 Aufgaben der Independent Surveillance Eurex

2.2.4 Beschwerdeinstanz

2.2.5 Meldestelle

2.3 Gemeinsames Schiedsgericht

2.4 Weisungs- und Ausschlussrecht

3 Zulassung zum Handel an der Eurex Deutschland und an der Eurex Zürich

3.1 Unternehmens-Zulassung (Börsenteilnehmer)

3.1.1 Zulassung zur Eurex Deutschland

3.1.1.1 Mindestkapital für die Zulassung

3.1.2 Zulassung zur Eurex Zürich

3.2 Börsenhändler-Zulassung

3.3 Market-Maker-Zulassung

3.3.1 Rückgabe, Wegfall, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Market-Maker-Zulassung

3.3.2 Rechte und Pflichten des Market-Makers

3.3.3 Positionslimite für Market-Maker

3.4 Ordnungsgemäße Abwicklung der Termingeschäfte; technische Einrichtungen

3.4.1 Backoffice-Personal

3.4.2 Technische Anforderungen

3.4.3 Order-Routing-Systeme

3.5 Bekanntgabe der Zuteilungsmethode

3.6 Beantragung von Zugangscodes

3.7 **Mitwirkungspflichten**

3.8 **Marktüberwachung**

3.8.1 Überprüfung im Ausland

3.9 **Zustellungsbevollmächtigte**

3.10 **Nachweis des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen**

3.11 **Meldepflicht**

3.12 **Rückgabe, Wegfall, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Börsenzulassung**

3.12.1 Rückgabe und Wegfall der Börsenzulassung

3.12.2 Rücknahme und Widerruf der Börsenzulassung

3.12.3 Ruhen und Widerruf der Börsenzulassung

3.12.3.1 Handelsausschluss bei Verzug von DCMs und GCMs

3.12.3.2 Handelsausschluss bei Verzug von NCMs

3.12.3.3 Folgen des Handelsausschlusses

3.12.4 Folgen der Rückgabe, der Rücknahme und des Widerrufs der Börsenzulassung

3.12.5 Meldepflicht

4 **Allgemeine Vorschriften**

4.1 **Zulassung von Termingeschäften**

4.2 **Rücknahme der Zulassung von Termingeschäften; Aussetzung des Handels**

4.3 **Ausschluss effektiver Lieferung**

4.3.1 Future-Kontrakte

4.3.2 Options-Kontrakte

4.4 **Börsenzeiten; Handelsabschnitte**

4.5 **Preisermittlung**

4.5.1 Ermittlung des Börsenpreises

4.5.2 Ermittlung des Eröffnungspreises (Meistausführungsprinzip)

4.5.3 Matching

4.5.3.1 Grundsätzliche Regelung

4.5.3.2 Pro-Rata-Matching-Prinzip

4.6 **Veröffentlichung von Preisen und Umsätzen**

4.7 **Positionslimite**

4.7.1 Festlegung der Positionslimite

4.7.2 Änderung von Positionslimiten

4.7.3 Überprüfung der Einhaltung der Positionslimite

4.8 **Sicherheitsleistung; tägliche Abrechnung**

4.9 **Verwertung von Daten und Bekanntgabe von Umsätzen**

4.10 **Bekanntmachungen**

5 **Sanktionsausschuss**

5.1 **Aufgaben des Sanktionsausschusses**

5.2 **Abgabe des Verfahrens**

[….]

2.2 Eurex Zürich

2.2.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat ist das Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle der Eurex Zürich und hat neben den gesetzlichen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass der für den Betrieb der Eurex Zürich notwendigen Börsenreglemente;

2. Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung der Eurex Zürich;

3. Bestellung einer börseneigenen, von der Geschäftsführung der Eurex Zürich personell und organisatorisch unabhängigen Überwachungsstelle;

4. Bestellung einer unabhängigen Beschwerdeinstanz für die Eurex Zürich;

5. Erlass eines Organisations- und Geschäftsreglements.

Bei der Erfüllung der dem Verwaltungsrat obliegenden Aufgaben wird dieser sich bemühen, dass eine einheitliche Entscheidungsfindung zwischen Eurex Zürich und Eurex Deutschland erreicht wird.

Entscheidungen der Geschäftsführung der Eurex Zürich über die Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

[…..]

2.2.2.2 Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Eurex Zürich ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen der Eurex Zürich zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben zählt insbesondere:

1. Unternehmen und Personen zum Terminhandel der Eurex Zürich zuzulassen oder davon auszuschließen,

2. die Organisation und den Geschäftsablauf der Eurex Zürich sowie die Börsenzeiten zu regeln,

3. unbeschadet der Zuständigkeit der Überwachungsstelle die Einhaltung der für den Handel an der Eurex Zürich geltenden Gesetze, Verordnungen, Bedingungen und sonstigen Regelungen zu überwachen und zu überprüfen,

4. die Ermittlung, Überwachung, Dokumentation und Veröffentlichung der Preise der Eurex Zürich zu regeln,

5. die Durchführungsbestimmungen der Eurex Zürich über Technische Einrichtungen festzusetzen,

6. über die Zulassung von Termingeschäften und die Aufnahme, Aussetzung und Einstellung des Terminhandels an der Eurex Zürich zu entscheiden,

7. zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse an der Eurex Zürich den Ausschluss effektiver Lieferung anzuordnen,

8. für die von den an der Eurex Zürich zugelassenen Unternehmen (Börsenteilnehmer) gehaltenen Terminpositionen Positionslimite festzusetzen,

9. der Erlass der Kontraktspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich.

Die Geschäftsführung der Eurex Zürich kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.

2.2.3 Independent Surveillance Eurex (Überwachungsstelle)

Die Eurex Zürich richtet eine eigene, von der Geschäftsführung personell und organisatorisch unabhängige Überwachungsorganisation, die Independent Surveillance Eurex, ein. Die Eurex Zürich rüstet die Independent Surveillance Eurex sachlich und personell ausreichend aus.

Die Wahl des Leiters der Independent Surveillance Eurex bedarf der Genehmigung durch die Eidgenössische Bankenkommission.

2.2.3.1 Aufgaben der Independent Surveillance Eurex

Die Independent Surveillance Eurex überwacht die Kursbildung, den Abschluss und die Abwicklung der getätigten Transaktionen in der Weise, dass die Ausnützung der Kenntnis einer vertraulichen Tatsache, Kursmanipulationen und andere Gesetzesverletzungen aufgedeckt werden können. Insbesondere

a) prüft sie die Einhaltung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen,

b) überwacht sie die Durchführung der Kontrollfunktionen der Eurex Zürich gegenüber den Mitgliedern,

c) überprüft sie die von anderen Börsenorganen oder Dritten erhaltenen Hinweise auf vermutete Verletzungen von Insiderbestimmungen und börsenrelevanten Gesetzen,

d) ist sie die Anlaufstelle für Mitglieder und Dritte, falls diese Beschwerden gegen die Eurex Zürich oder Mitglieder der Eurex Zürich oder deren Händler vorbringen.

Bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen oder sonstigen Missständen benachrichtigt die Independent Surveillance Eurex die Geschäftsführung der Eurex Zürich und die Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Bankenkommission). Die Aufsichtsbehörde ordnet die notwendigen Untersuchungen an.

[…..]

3.5 Bekanntgabe der Zuteilungsmethode

Sofern der Antragsteller einer Börsenzulassung Terminhandel im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt, hat er auf Anfrage der Geschäftsführungen der Eurex-Börsen oder der Handelsüberwachungsstelle beziehungsweise der Independent Surveillance Eurex die Methode darzulegen, nach der er unter Gewährleistung der Neutralität des Zuteilungsvorgangs die auf sein Kundenpositionskonto entfallenden Auslosungen seinen Kunden zuteilt.

[…..]

4.5 Preisermittlung

4.5.1 Ermittlung des Börsenpreises

Die Börsenpreise werden durch das System der Eurex-Börsen ermittelt. Die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise die Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich überwacht das ordnungsgemäße Zustandekommen der Börsenpreise. Eine amtliche Feststellung des Börsenpreises findet nicht statt.

4.5.2 Ermittlung des Eröffnungspreises (Meistausführungsprinzip)

Der Eröffnungspreis wird anhand der bis zu einem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich bestimmten Zeitpunkt im System der Eurex-Börsen vorhandenen limitierten und unlimitierten Aufträge sowie Quotes als derjenige Preis ermittelt, zu welchem die größtmögliche Anzahl an Kontrakten dieser Aufträge und Quotes ausgeführt werden kann (Meistausführungsprinzip).

4.5.3 Ermittlung des Schlusspreises (Meistausführungsprinzip)

Ein Schlusspreis kann für von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich bestimmte Termingeschäfte anhand der bis zu einem von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich bestimmten Zeitpunkt (Schlussauktion) im System der Eurex-Börsen vorhandenen limitierten und unlimitierten Aufträge sowie Quotes ermittelt werden, zu welchem die größtmögliche Anzahl an Kontrakten dieser Aufträge und Quotes ausgeführt werden kann (Meistausführungsprinzip).

4.5.4 Matching

4.5.4.1 Grundsätzliche Regelung

Während der Trading-Periode kommen die Preise durch das Zusammenführen von Aufträgen und Quotes (Matching) zum jeweils besten Nachfrage- und Angebotspreis, bei gleichem Preis in der Reihenfolge der Eingabe in das System der Eurex-Börsen, zustande. Unlimitierte Aufträge werden vorrangig ausgeführt. Bei unlimitierten Aufträgen über Optionskontrakte darf dabei der Preis des ungünstigsten Quotes in der jeweiligen Optionsserie nicht unter- beziehungsweise überschritten werden. Unlimitierte Aufträge über Future-Kontrakte werden nur zu einem Preis innerhalb einer von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich festgelegten Preisspanne ausgeführt. Das System der Eurex-Börsen ermittelt – soweit die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise die Geschäftsführung der Eurex Zürich im Einzelfall nichts anderes bestimmt haben - keine besonderen Schlusspreise. Das Nähere regeln die Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen.

4.5.4.2 Pro-Rata-Matching-Prinzip

In Abweichung von Nummer 4.5.4.1 kommen bei den in Abschnitt 2 der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen entsprechend benannten Produkten die Preise durch das Zusammenführen von Aufträgen und Quotes (Matching) zum jeweils besten Nachfrage- und Angebotspreis, jedoch ausschließlich nach Preispriorität, zustande (Pro-Rata-Matching-Prinzip). Im Rahmen des Pro-Rata-Matchings werden alle im Orderbuch bestehenden Aufträge mit demselben Preislimit entsprechend ihrem prozentualen Anteil an dem zu diesem Limit verfügbaren Gesamtordervolumen ausgeführt. Das Nähere zum Pro-Rata-Matching-Prinzip ist in Nummer 2.2

Absatz (5) der Bedingungen für den Handel an den Eurex-Börsen geregelt. Nummer 4.5.4.1 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.**[.....]**

4.7 Positionslimite

4.7.1 Festlegung der Positionslimite

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich kann Positionslimite festsetzen, um den ordnungsgemäßen Terminhandel zu sichern und um Gefahren für die Kassamärkte abzuwenden. Börsenteilnehmer werden hierüber mit angemessener Frist informiert; es findet Nummer 4.10 Anwendung.

Ein Positionslimit ist eine Höchstzahl von Kontrakten, die von einem Börsenteilnehmer oder einem Kunden für eigene Rechnung gehalten werden darf. Auf Positionslimite werden auch solche Positionen angerechnet, die aufgrund von Absprachen mit anderen zu einem gemeinsamen Zweck gehalten werden. Positionslimite beziehen sich auf Produkte und nicht auf die Bonität einzelner Börsenteilnehmer.

Ein Börsenteilnehmer darf nicht für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden Transaktionen an den Eurex-Börsen tätigen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er oder sein Kunde, ob allein oder zusammen mit anderen, als Folge der Transaktionen eine Gesamtposition halten oder kontrollieren würde, die über die von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich festgesetzten Positionslimite hinausgeht.

4.7.2 Änderung von Positionslimiten

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland beziehungsweise der Eurex Zürich kann Positionslimite ändern, um einen geordneten Markt aufrechtzuerhalten. Änderungen treten frühestens am sechsten Börsentag nach ihrer Bekanntgabe gegenüber den Börsenteilnehmern in Kraft.

4.7.3 Überprüfung der Einhaltung der Positionslimite

Die Handelsüberwachungsstelle der Eurex Deutschland beziehungsweise die Independent Surveillance Eurex der Eurex Zürich überprüft alle Positionen eines Börsenteilnehmers einschließlich der Kundenpositionen auf die Einhaltung der Positionslimite. Hierzu kann sie einen geeigneten Wirtschaftsprüfer beauftragen. Im Übrigen gilt Nummer 1.3 Satz 4 entsprechend.

[....]

1.3 Ablauf des Terminhandels

Der Ablauf des Terminhandels gliedert sich je zugelassenem Produkt grundsätzlich in die folgenden Perioden:

(1) Pre-Trading-Periode

Vor Eröffnung oder Wiederaufnahme des Terminhandels können Aufträge und Quotes bis zu dem von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgesetzten Zeitpunkt in das System der Eurex-Börsen eingegeben werden.

(2) Opening-Periode

Der Terminhandel beginnt mit der Ermittlung der Eröffnungspreise für jede Optionsserie und jeden Future-Kontrakt; die Opening-Periode gliedert sich in die Pre-Opening-Periode und in den Ausgleichsprozess. Zur Ermittlung des jeweiligen Eröffnungspreises können bis zu einem von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen bestimmten Zeitpunkt weitere Aufträge und Quotes eingegeben werden; während dieser Zeit wird ein vorläufiger Eröffnungspreis laufend angezeigt (Pre-Opening-Periode). Quotes können während der Pre-Opening-Periode einzeln geändert oder gelöscht, jedoch nicht insgesamt für ein Produkt geändert, gelöscht oder aus dem Handel genommen werden. Während des danach stattfindenden Ausgleichsprozesses (Netting) wird die größtmögliche Anzahl der im System vorhandenen Aufträge und Quotes zum endgültigen Eröffnungspreis für jede Optionsserie und jeden Future-Kontrakt zusammengeführt. Die Eurex-Börsen garantieren nicht die Ausführung eines Auftrages beziehungsweise Quotes zu diesem Eröffnungspreis.

Sobald für alle Optionsserien beziehungsweise alle Future-Kontrakte eines Produktes der Ausgleichsprozess abgeschlossen ist, endet die Opening-Periode in dem betreffenden Produkt.

Sofern in Optionsserien oder Future-Kontrakten keine unlimitierten Aufträge vorhanden sind und ein Ausgleich zwischen limitierten Aufträgen oder limitierten Aufträgen und Quotes nicht möglich ist oder unlimitierte Aufträge vorhanden sind, die jedoch nicht ausführbar sind, endet die Opening-Periode ohne die Ermittlung eines Eröffnungspreises.

(3) Trading-Periode

Nach Beendigung der Opening-Periode in einem Produkt werden die Kontrakte fortlaufend gehandelt. Zur Ermittlung eines täglichen Schlusspreises kann für ein nach Nummer 4.1 Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich zugelassenes Termingeschäft von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgesetzt werden, dass eine Schlussauktion stattfindet. Alle während der Trading-Periode eingegebenen Aufträge und Quotes, die zum Zeitpunkt des Beginns der Schlussauktion noch nicht ausgeführt worden sind, verbleiben während der Schlussauktion im Orderbuch soweit es sich nicht um kombinierte Aufträge oder kombinierte Quotes gemäß Ziffer 3.4 handelt. Während der Schlussauktion können Aufträge und Quotes seitens der Börsenteilnehmer eingegeben werden. Quotes können während der Schlussauktion seitens der Börsenteilnehmer einzeln geändert oder gelöscht, jedoch nicht insgesamt für einen Future-Kontrakt geändert, gelöscht oder aus dem Handel genommen werden. Während des Ausgleichsprozesses (Netting) werden die im System der Eurex-Börsen vorhandenen limitierten und unlimitierten Aufträge sowie Quotes zu einem täglichen Schlusspreis in dem betreffenden Produkt zusammengeführt. Die Eurex-Börsen garantieren nicht die Ausführung eines Auftrages beziehungsweise eines Quotes zu diesem Schlusspreis.

Weicht der potenzielle Schlusspreis während einer Schlussauktion erheblich vom Referenzpreis ab, können die Eurex-Börsen die Schlussauktion abbrechen. In diesem Fall erfolgt keine Ermittlung des Schlusspreises in der Schlussauktion. Die Ermittlung des Referenzpreises sowie die Feststellung, ob der potentielle Schlusspreis erheblich vom Referenzpreis abweicht, erfolgt nach Maßgabe der jeweils für das jeweilige Termingeschäft geltenden Regelung der Ausführungsbestimmungen zur Behandlung von Fehleingaben an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich.

Sobald für alle Kontrakte eines Produktes der Ausgleichsprozess abgeschlossen ist, endet die Schlussauktion in dem betreffenden Produkt. Sofern in Kontrakten eines Produktes keine unlimitierten Aufträge vorhanden sind und ein Ausgleich zwischen limitierten Aufträgen oder limitierten Aufträgen und Quotes nicht möglich ist oder unlimitierte Aufträge vorhanden sind, die jedoch nicht ausführbar sind, endet die Schlussauktion ohne die Ermittlung eines Schlusspreises für das betreffende Produkt.

(4) Post-Trading-Periode

Nach Beendigung der Trading-Periode steht den Börsenteilnehmern das System der Eurex-Börsen weiterhin zur Eingabe und zum Abfragen von Daten zur Verfügung (Post-Trading-Periode). Die Post-Trading-Periode unterteilt sich in die Post-Trading-Full-Periode und die Post-Trading-Restricted-Periode, die sich

bezüglich der den Börsenteilnehmern zur Verfügung stehenden technischen Zugriffsmöglichkeiten auf das System der Eurex-Börsen unterscheiden.

Die Post-Trading-Full-Periode beginnt unmittelbar nach Beendigung der Trading-Periode. Während der Post-Trading-Full-Periode sind sowohl Abfragen als auch Eingaben von Daten möglich und zulässig.

Nach Beendigung der Post-Trading-Full-Periode beginnt unmittelbar die Post-Trading-Restricted-Periode, in der nur die Abfrage von Daten möglich und zulässig ist.

1.4 Volatilitätsunterbrechung

Liegt der letzte zustande gekommene Preis eines Future-Kontraktes außerhalb eines Preiskorridores bezogen auf bestimmte Zeitfenster, kommt es zu einer Unterbrechung der Trading-Periode in diesem Future-Produkt (Volatilitätsunterbrechung). Sofort danach wird der Terminhandel in dem betroffenen Future-Produkt mit einer Pre-Trading-Periode und einer Opening Periode gemäß Ziffer 1.3 Abs. (1) und (2) wiederaufgenommen sofern sich nicht eine Schlussauktion gemäß Ziffer 1.3 Abs. (3) unmittelbar anschließt. Die Preiskorridore und Zeitfenster werden jeweils pro Future-Kontrakt von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen festgelegt. Die Orders und Quotes in dem betroffenen Future-Produkt, die sich zum Zeitpunkt der Unterbrechung noch im System der Eurex-Börsen befinden, bleiben im Auftragsbuch für den Handel vorgemerkt.

[……]

3.5 Stop-Aufträge über Future-Kontrakte

(1) Stop-Aufträge sind als solche in das System der Eurex-Börsen eingegebene Kauf- oder Verkaufsaufträge, die mit einer bestimmten Preisangabe versehen sind. Ist bei der Ermittlung des Eröffnungspreises oder im laufenden Handel in dem jeweiligen Future-Kontrakt der für Stop-Aufträge angegebene Preis erreicht oder über- beziehungsweise unterschritten, werden sie durch entsprechende automatische Auslösung in der Reihenfolge ihrer Eingabe zu unlimitierten Aufträgen. Diese werden neben sonstigen eingehenden unlimitierten Aufträgen nach den allgemeinen Grundsätzen des Matching von unlimitierten Aufträgen über Future-Kontrakte nach dem Zeitpunkt ihrer Auslösung ausgeführt.

(2) Stop-Aufträge werden in ein separates Auftragsbuch aufgenommen.

(3) In das System der Eurex-Börsen können Stop-Aufträge, die sich auf Produkte beziehen, bei denen das Pro-Rata-Matching-Prinzip (Ziffer 2.2 Absatz 5) Anwendung findet, nicht eingegeben werden.

Ausführungsbestimmungen zur Behandlung von Fehleingaben an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich gemäß Ziffer 2.6 Abs. 3 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

[……]

4 Fehleingaben im Handel mit Future-Kontrakten auf Aktienindizes und börsengehandelten Indexfondsanteilen

4.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.6 Abs. 3 der Handelsbedingungen betreffen Fehleingaben im Handel mit Futures auf Aktienindizes und börsengehandelte Indexfondsanteile.

4.2 Voraussetzungen

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen werden ein Geschäft zur Gewährleistung geordneter und fairer Marktverhältnisse aufheben, wenn

a. der Preis des Fehleingabegeschäftes erheblich vom Referenzpreis abweicht und

b. der die Fehleingabe tätigende Börsenteilnehmer gegenüber den Eurex-Börsen unverzüglich geltend macht, dass er den Auftrag oder den Quote irrtümlich unrichtig in das System der Eurex-Börsen eingegeben hat und

c. das aufzuhebende Geschäft nicht während einer Schlussauktion gemäß Ziffer 4.5.3 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich zustande gekommen ist.

Die Geltendmachung etwa darüber hinausgehender Rechte bleibt unberührt.

Zur Feststellung, ob der Preis des Geschäftes erheblich vom Referenzpreis abweicht, werden die beiden vorgenannten Preise nach Maßgabe der folgenden Regelungen zueinander ins Verhältnis gesetzt.

Der Referenzpreis wird grundsätzlich gebildet aus dem Durchschnitt der Preise des unmittelbar vor und des unmittelbar nach der Fehleingabe zustande gekommenen Geschäftes. Ist nur einer dieser beiden Preise vorhanden, so wird dieser als Referenzpreis herangezogen.

Ist ein Referenzpreis nach den vorstehenden Bedingungen nicht zu ermitteln oder entspricht der so ermittelte Referenzpreis nicht den fairen Marktverhältnissen oder widerspricht ein Kontrahent der Aufhebung, wählen die Eurex-Börsen aus dem Kreis der Börsenteilnehmer, die nicht an dem Geschäft beteiligt sind, drei kompetente Personen (Chefhändler) aus, welche jeweils einen Marktpreis für den betreffenden Future-Kontrakt zu berechnen haben; der Durchschnitt dieser drei ermittelten Preise ergibt dann den Referenzpreis.

Von einer erheblichen Abweichung vom Referenzpreis ist auszugehen, wenn der Preis des Fehleingabegeschäftes mindestens um das von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gemäß Ziffer 6. 1 bestimmte Intervall vom Referenzpreis abweicht.

Ist das fehlerhafte Geschäft Bestandteil eines Spread-Geschäftes, sind die Eurex-Börsen berechtigt, den die Fehleingabe tätigenden Börsenteilnehmer als Kontrahenten des regulären Geschäftes gegenüberzustellen, sofern die Aufhebung des regulären Geschäftes mit einem Verlust für den durch die Fehleingabe begünstigten Teilnehmer verbunden wäre.

[….]

5 Fehleingaben im Handel mit Future-Kontrakten auf Zinsprodukte

5.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.6 Abs. 3 der Handelsbedingungen betreffen Fehleingaben im Handel mit Zins-Futures.

5.2 Voraussetzungen

Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen werden ein Geschäft zur Gewährleistung geordneter und fairer Marktverhältnisse aufheben, wenn

a. der Preis des Fehleingabegeschäftes erheblich vom Referenzpreis abweicht und

b. der die Fehleingabe tätigende Börsenteilnehmer gegenüber den Eurex-Börsen unverzüglich geltend macht, dass er den Auftrag oder den Quote irrtümlich unrichtig in das System der Eurex-Börsen eingegeben hat und

c. das aufzuhebende Geschäft nicht während einer Schlussauktion gemäß Ziffer 4.5.3 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich zustande gekommen ist.

Die Geltendmachung etwa darüber hinausgehender Rechte bleibt unberührt.

Zur Feststellung, ob der Preis des Fehleingabegeschäftes erheblich vom Referenzpreis abweicht, werden die beiden vorgenannten Preise nach Maßgabe der folgenden Regelungen zueinander ins Verhältnis gesetzt.

Der Referenzpreis wird grundsätzlich gebildet aus dem Durchschnitt der Preise des unmittelbar vor und des unmittelbar nach der Fehleingabe zustande gekommenen Geschäftes. Ist nur einer dieser beiden Preise vorhanden, so wird dieser als Referenzpreis herangezogen.

Ist ein Referenzpreis nach den vorstehenden Bedingungen nicht zu ermitteln oder entspricht der so ermittelte Referenzpreis nicht den fairen Marktpreisen oder widerspricht ein Kontrahent der Aufhebung, wählen die Eurex-Börsen aus dem Kreis der Börsenteilnehmer, die nicht an dem Geschäft beteiligt sind, drei kompetente Personen (Chefhändler), welche jeweils einen Marktpreis für den betreffenden Future-Kontrakt zu berechnen haben; der Durchschnitt dieser drei ermittelten Preise ergibt dann den Referenzpreis.

Von einer erheblichen Abweichung des Preises des Fehleingabegeschäftes vom Referenzpreis ist bei Future-Kontrakten auf Zinsprodukte auszugehen, wenn der Preis des Fehleingabegeschäftes um mehr als die von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unter Ziffer 6.1 bestimmte Mistrade Range bezogen auf den Referenzpreis abweicht.

Ist das Fehleingabegeschäft Bestandteil eines Spread-Geschäftes, sind die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen berechtigt, den die Fehleingabe tätigenden Börsenteilnehmer als Kontrahenten des regulären Geschäftes gegenüberzustellen, sofern die Aufhebung des regulären Geschäftes mit einem Verlust für den durch die Fehleingabe begünstigten Teilnehmer verbunden wäre.

[.....]

2.1.1 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Finnischen Aktienindex (HEX25-Future)

2.1.1.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bei Erfüllung von HEX25-Future-Kontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.1.1.2 Tägliche Abrechnung

(1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Abrechnungspreis durch den Preis des letzten während der letzten 15 Handelsminuten eines Börsentages zu Stande

gekommenen Geschäftes bestimmt. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.

(3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

[……]

2.1.2 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Dow Jones Global Titans 50 IndexSM (Dow Jones Global Titans 50 IndexSM-Future)

2.1.2.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bei Erfüllung von Dow Jones Global Titans 50 IndexSM-Future-Kontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.1.2.2 Tägliche Abrechnung

(1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Abrechnungspreis durch den Preis des letzten während der letzten 15 Handelsminuten eines Börsentages zustande gekommenen Geschäftes bestimmt. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.

(3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

(4) Für die aus der täglichen Abrechnung resultierenden Zahlungen gelten die Regelungen aus Nummer 2.1.2.1 analog.

2.1.3 Unterabschnitt: Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Deutschen Aktienindex (DAX-Future)

2.1.3.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bei Erfüllung von DAX-Future-Kontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.1.3.2 Tägliche Abrechnung

(1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Abrechnungspreis durch den Preis des letzten während der letzten 15 Handelsminuten eines Börsentages zustande gekommenen Geschäftes bestimmt. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.

(3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

[……..]

2.1.4 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf den NEMAX 50 (NEMAX 50-Future)

2.1.4.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bei Erfüllung von NEMAX 50-Future-Kontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am

Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.1.4.2 Tägliche Abrechnung

(1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Abrechnungspreis durch den Preis des letzten während der letzten 15 Handelsminuten eines Börsentages zustande gekommenen Geschäftes bestimmt. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.

(3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

[.....]

2.1.5 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf Dow Jones STOXX 600 Sektorindizes (STOXX 600 Sektorindex-Futures)

2.1.5.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bei Erfüllung von STOXX 600 Sektorindex-Future-Kontrakten, denen folgende Indizes zugrunde liegen:

- Dow Jones STOXX 600 Banks-Index
- Dow Jones STOXX 600 Technology-Index

- Dow Jones STOXX 600 Telecommunications-Index
- Dow Jones STOXX 600 Healthcare-Index
- Dow Jones STOXX 600 Insurance-Index
- Dow Jones STOXX 600 Utilities-Index

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.1.5.2 Tägliche Abrechnung

(1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Abrechnungspreis durch den Preis des letzten während der letzten 15 Handelsminuten eines Börsentages zustande gekommenen Geschäftes bestimmt. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.

(3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

(4) Für die aus der täglichen Abrechnung resultierenden Zahlungen gelten die Regelungen aus Nummer 2.1.5.1 analog.

[.....]

2.1.6 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf Dow Jones EURO STOXX Sektorindizes (EURO STOXX Sektorindex-Futures)

2.1.6.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bei Erfüllung von EURO STOXX Sektorindex-Future-Kontrakten, denen folgende Indizes zugrunde liegen:

- Dow Jones EURO STOXX-Banks-Index
- Dow Jones EURO STOXX-Technology-Index
- Dow Jones EURO STOXX-Telecommunications-Index
- Dow Jones EURO STOXX-Healthcare-Index
- Dow Jones EURO STOXX-Automobiles-Index
- Dow Jones EURO STOXX-Energy-Index
- Dow Jones EURO STOXX-Insurance-Index
- Dow Jones EURO STOXX-Media-Index
- Dow Jones EURO STOXX-Financial Services-Index
- Dow Jones EURO STOXX-Utilities-Index
- Dow Jones EURO STOXX-Basic Resources-Index
- Dow Jones EURO STOXX-Chemicals-Index
- Dow Jones EURO STOXX-Construction-Index
- Dow Jones EURO STOXX-Cyclical Goods and Services-Index
- Dow Jones EURO STOXX-Food and Beverage-Index

- Dow Jones EURO STOXX-Industrial Goods and Services-Index
- Dow Jones EURO STOXX-Non-Cyclical Goods and Services-Index
- Dow Jones EURO STOXX-Retail-Index

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.1.6.2 Tägliche Abrechnung

(1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises in der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Abrechnungspreis durch den Preis des letzten während der letzten 15 Handelsminuten eines Börsentages zustande gekommenen Geschäftes bestimmt. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.

(3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

(4) Für die aus der täglichen Abrechnung resultierenden Zahlungen gelten die Regelungen aus Nummer 2.1.6.1 analog.

[.....]

2.1.8 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf den TecDAX (TecDAX Future)

2.1.8.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bei Erfüllung von TecDAX Future-Kontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.1.8.2 Tägliche Abrechnung

(1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Abrechungspreis

durch den Preis des letzten während der letzten 15 Handelsminuten eines Börsentages zustande gekommenen Geschäftes bestimmt. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.

(3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

[.....]

2.1.9 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Dow Jones STOXX 50 (STOXX-Future)

2.1.9.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bei Erfüllung von STOXX-Future-Kontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.1.9.2 Tägliche Abrechnung

(1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Abrechnungspreis durch den Preis des letzten während der letzten 15 Handelsminuten eines Börsentages zustande gekommenen Geschäftes bestimmt. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.

(3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

(4) Für die aus der täglichen Abrechnung resultierenden Zahlungen gelten die Regelungen aus Nummer 2.1.9.1 analog.

[……]

2.1.10 Unterabschnitt: Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Dow Jones EURO STOXX 50 (EURO STOXX-Future)

2.1.10.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bei Erfüllung von EURO STOXX-Future-Kontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über deren Konten bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank beziehungsweise auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.1.10.2 Tägliche Abrechnung

(1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Abrechnungspreis durch den Preis des letzten während der letzten 15 Handelsminuten eines Börsentages zustande gekommenen Geschäftes bestimmt. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.

(3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

(4) Für die aus der täglichen Abrechnung resultierenden Zahlungen gelten die Regelungen aus Nummer 2.1.10.1 analog.

[.....]

2.1.12 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-BUND-Future)

2.1.12.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Future-Kontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern am zweiten Börsentag nach dem Anzeigetag (Nummer 2.1.12.4); hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank des Clearing-Mitgliedes sicherzustellen.

2.1.12.2 Tägliche Abrechnung

(1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf zustande gekommenen Geschäfte, sofern sie nicht älter als 15 Minuten sind, oder dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller während der letzten Handelsminute zustande gekommenen Geschäfte, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Geschäfte zustande gekommen sind, gebildet.

Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.

(3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

(4) Für die aus der täglichen Abrechnung resultierenden Zahlungen gelten die Regelungen aus Nummer 2.1.12.1 Absatz 3 analog.

[.....]

2.1.19 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf eine fiktive besonders langfristige Anleihe der Bundesrepublik Deutschland (Euro-BUXL-Future)

2.1.19.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Future-Kontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern am zweiten Börsentag nach dem Anzeigetag (Nummer 2.1.19.4); hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank des Clearing-Mitgliedes sicherzustellen.

2.1.19.2 Tägliche Abrechnung

(1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus

der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf zustande gekommenen Geschäfte, sofern sie nicht älter als 15 Minuten sind, oder dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller während der letzten Handelsminute zustande gekommenen Geschäfte, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Geschäfte zustande gekommen sind, gebildet.

Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.

(3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

(4) Für die aus der täglichen Abrechnung resultierenden Zahlungen gelten die Regelungen aus Nummer 2.1.19.1 Absatz 3 analog.

[……]

2.1.20 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf eine fiktive langfristige Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft (CONF-Future)

2.1.20.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Future-Kontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern am zweiten Börsentag nach dem Anzeigetag (Nummer 2.1.20.4); hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf dem SNB-Konto des Clearing-Mitgliedes sicherzustellen.

2.1.20.2 Tägliche Abrechnung

(1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Abrechnungspreis aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise der letzten fünf zustande gekommenen Geschäfte, sofern sie nicht älter als 15 Minuten sind oder dem volumengewichteten Durchschnitt der Preise aller während der letzten Handelsminute zustande gekommenen Geschäfte, sofern in diesem Zeitraum mehr als fünf Geschäfte zustande gekommen sind, gebildet.

Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.

(3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

[……]

2.1.22 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf den Swiss Market Index (SMI-Future)

2.1.22.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Zahlungen bei Erfüllung von SMI-Future-Kontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes: Alle Zahlungen erfolgen direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern über die SNB an dem dem Schlussabrechnungstag folgenden Börsentag. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch entsprechende Guthaben auf ihrem SNB-Konto beziehungsweise auf dem Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank der von dem Clearing-Mitglied zwecks Abwicklung des Kontraktes einbezogenen Korrespondenzbank sicherzustellen.

2.1.22.2 Tägliche Abrechnung

(1) Für jeden Kontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Börsentag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt und dem internen Geldverrechnungskonto gutgeschrieben oder belastet. Für offene Positionen des Börsenvortages berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontraktes vom Börsentag und Börsenvortag. Für Geschäfte am Börsentag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Börsentages.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis entspricht grundsätzlich dem in der Schlussauktion festgestellten Schlusspreis. Ist eine Ermittlung des Schlusspreises innerhalb der Schlussauktion nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen wird der Abrechnungspreis durch den Preis des letzten zustande gekommenen Geschäftes eines Börsentages, falls dieser nicht älter als 15 Minuten ist, bestimmt. Ist eine Preisermittlung gemäß der vorstehenden Regelung nicht möglich oder entspricht der so ermittelte Preis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, legt die Eurex Clearing AG den Abrechnungspreis fest.

(3) Absatz 1 gilt für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und den ihnen angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.